

Anlage zum Formblatt 1 des Antrages auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG

Förderungsnummer

Bewilligungszeitraum von

bis

Achtung! Diese Bestätigung darf bei Antragsingang maximal 14 Tage alt sein!

zurück an:

Bankbestätigung

(über das Vermögen der/s Auszubildenden)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

ist Kunde unseres Kreditinstituts mit folgenden Haben-/Sollkontoständen

ja

nein

Kontostand zum:

(= Tag der Antragstellung)

Art, Konto-Nr.

Wert: EUR

Zins %

Zinszahlung Zeitpunkt

Giro-/Privatkonto-Nr.

Sparkonto/-buch-Nr.

Prämienparvertrag-Nr.

Ratensparvertrag-Nr.

Bausparvertrag-Nr.
(bitte unbedingt angeben, auch wenn dieser bei einer anderen Bausparkasse abgeschlossen wurde! Nur die Angabe „vorhanden“ ist ebenfalls nicht ausreichend. Bitte veranlassen Sie ggf. eine Bestätigung mit dem Wert zum Tag der Antragstellung)

Bundesschatzbrief/Festgeld

Wertpapierdepotführung

Sonstige Einlagen
(z. B. Darlehensverträge...)

Erfolgt innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung größere Kontobewegungen

(ab ca. 1.000 EUR) oder Umschreibungen, Kontoauflösungen?

ja

nein

(wenn ja: Konto-Nr., Datum und Beträge bestätigen:)

Sonstiges:

Ort, Datum

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts

Hinweise:

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

Vermögenswerte sind Ihrem Vermögen jedoch auch zuzurechnen, wenn Sie sie rechtsmissbräuchlich übertragen haben. Dies ist der Fall, wenn Sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der förderfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrages auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile Ihres Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Ihre Eltern oder andere Verwandte, übertragen haben.

Bitte vergewissern Sie sich, ob auf Ihren Namen Vermögensanlagen getätigt werden, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält ist verpflichtet alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen anzugeben und die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Unrichtige und unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet und zu Unrecht geleistete Beträge zurückgefordert werden.

Es erfolgt ein jährlicher Datenabgleich vom Bundeszentralamt für Steuern. Hier werden uns alle Kapitaleinkünfte der BAföG-Empfänger mitgeteilt. Sollten nicht alle vorhandenen Konten bei uns angegeben worden sein, müssen wir die Akte an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die dann darüber entscheidet, ob wegen Betruges Anklage erhoben wird.

Mitwirkungspflicht und datenschutzrechtliche Hinweise:

Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem BayAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Weitere Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter <http://www.bafög.de/hinweis>

Bei Anträgen nach dem AFBG verweisen wir auf das beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz und die Hinweise unter <http://www.aufstiegs-bafög.de/hinweise> zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).